

Amt für regionale Landesentwicklung
 Weser-Ems
 Geschäftsstelle Osnabrück
 Mercatorstr. 8
 49080 Osnabrück
 Telefon: 0541/503-476 (H. Sakuth)
 -458 (H. Kamphues)



Az.:4.4.1/2424

Osnabrück, 04.04.2018

**Vereinfachte Flurbereinigung Heeke-Wallen
 Landkreis Osnabrück**

**Öffentliche Bekanntmachung
 IV. Anordnung**

In der Flurbereinigung Heeke-Wallen wird hiermit gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 - Bundesgesetzblatt I, Seite 546 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 – Bundesgesetzblatt I, Seite 2794 - (FlurbG), die nachträgliche Änderung des Verfahrensgebietes wie folgt angeordnet:

Es werden zum Verfahren **zugezogen**:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha	Eigentümer / ONr.
Alfhausen	Wallen - 3337	4	15	0,2024	Lemmermühle, Heinrich / ONr. 249
Alfhausen	Wallen - 3337	4	28	0,2000	Schmidthermes, Mark / ONr. 310
Rieste	Rieste - 3459	22	18/2	0,0019	WaBo Die Hase oberhalb Bersenbrück / ONr. 50
Rieste	Rieste – 3459	22	10/3	0,0824	Gemeinde Rieste / ONr. 59
Alfhausen	Alfhs. - 3338	1	113/2	3,1591	Tepe, Irmgard / ONr. 257
Alfhausen	Alfhs. – 3338	1	270/117	0,4445	Tepe, Irmgard / ONr. 257
Alfhausen	Alfhs. – 3338	1	119/1	2,3050	Sahlfeld, Hubert / ONr. 298
Alfhausen	Alfhs. - 3338	1	11/8	0,0027	Gemeinde Alfhausen / ONr. 20
Alfhausen	Alfhs. - 3338	1	11/9	0,0398	Gemeinde Alfhausen / ONr. 20
Alfhausen	Alfhs. - 3338	1	286	0,0336	Gemeinde Alfhausen / ONr. 20

Summe der Zuziehung: 6,4714 ha.

Es werden aus dem Verfahren **ausgeschlossen**:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha	Eigentümer / ONr.
Bramsche	Balkum	4	31	4,2763	NLG / 53

Summe der Ausschließung: 4,2763 ha

Das Gebiet der Flurbereinigung Heeke-Wallen umfasst nunmehr 1498,1725 ha.

Die zuzuziehenden Flächen und die auszuschließenden Flächen sind auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt.

Begründung:

Gemäß § 8 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde die Änderung des Flurbereinigungsgebietes anordnen. Die Abgrenzung hat sich nach dem Gebot des § 7 Abs. 1 FlurbG zu richten. Demnach ist das Verfahren so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.

Als Zweck der Flurbereinigung Heeke-Wallen wurde in dem Einleitungsbeschluss vom 10.06.2011 die nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen durch den Ausbau des Wegenetzes und die sinnvolle Zusammenlegung des zersplitterten ländlichen Grundbesitzes angegeben.

Die Zuziehung erfolgt zur sinnvollen Abgrenzung des Verfahrens, zur Bereitstellung von Tauschflächen, zur Herstellung von gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen und aus Gründen der Dorferneuerung im Zusammenhang mit Grundstückstauschen.

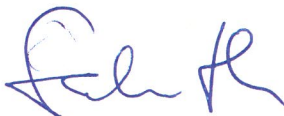
Der Ausschluss des Flurstückes in der Gemarkung Balkum ist nötig, weil dieses Flurstück einem weiteren Flurbereinigungsverfahren unterliegt und dort verwertet wird.

Diese Anordnung ist also nach § 8 (1) FlurbG erforderlich, um eine möglichst umfassende und sinnvolle Zusammenlegung ländlichen Grundbesitzes im Flurbereinigungsgebiet zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

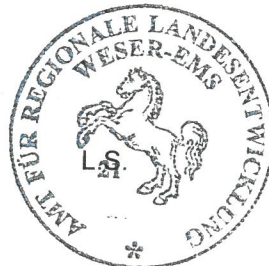
Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser-Ems, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung (§115 FlurbG).



(Sakuth)

Projektleiter





Anlage zur IV. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Heeke-Wallen

Hinweis auf die zeitweilige Einschränkung des Eigentums sowie Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Für die nachträglich zugezogenen Flächen der IV. Anordnung wird hiermit auf die zeitweilige Einschränkung des Eigentums hingewiesen. Gleichzeitig wird zur Anmeldung von Rechten aufgefordert.

I. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

§ 34 FlurbG (Auszug):

- (1) Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
 1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
- (2) Sind entgegen den Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.
Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- (3) Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FlurbG zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29.07.2009 und die dazu ergangenen Bestimmungen.

Für Waldflächen gilt, dass im Zeitraum von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.

Bei Verstößen gegen diese Einschränkung kann die Behörde fachgerechte Wiederanpflanzungen anordnen (siehe § 85 FlurbG).

Außerdem sind die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes zu beachten.


II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems in der Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, anzumelden. Beispielsweise kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder vom ihm beeinflusst wird.
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte).
- c) Die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des FlurbG, d.h., Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen.
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen.
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser-, oder Fischereirechte, die vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch bedürften.
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten.
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems – Geschäftsstelle Osnabrück – die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuchs hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.



(Sakuth)



L.S.